

# RS OGH 1996/7/30 7Ob2179/96h, 9Ob281/97g, 7Ob312/04i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.07.1996

## Norm

AusIBG §1

AusIBG §15

EheG §23

StbG §11a

MRK Art8

## Rechtssatz

Die Nichtigerklärung einer lediglich zur Erlangung der Staatsbürgerschaft geschlossenen Ehe verstößt nicht gegen Art 8 MRK. Der Hinweis in Art 8 Abs 2 MRK auf das Prinzip der Demokratie, aber auch der Begriff der Notwendigkeit müssen zwar zu einer einschränkenden Auslegung der das Grundrecht begrenzenden Normen führen. Die analoge Anwendung des Nichtigkeitstatbestandes der Staatsbürgerschaftsehe auf eine Eheschließung, mit der nur die unbeschränkte Aufenthaltsmöglichkeit und/oder der unbehinderte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt angestrebt wird, kann aber nicht gegen das verfassungsmäßig gewährleistete Grundrecht verstößen, weil die Eheschließung nicht auf Gründung einer umfassenden Lebensgemeinschaft gerichtet war. Die von der Rechtsprechung geübte Gesetzesanalogie ist daher nicht konventionswidrig.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2179/96h  
Entscheidungstext OGH 30.07.1996 7 Ob 2179/96h
- 9 Ob 281/97g  
Entscheidungstext OGH 01.10.1997 9 Ob 281/97g  
Auch
- 7 Ob 312/04i  
Entscheidungstext OGH 02.03.2005 7 Ob 312/04i  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105093

## Dokumentnummer

JJR\_19960730\_OGH0002\_0070OB02179\_96H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)